

26.09.2016

Beschlüsse der 19. Sitzung des 58. Studierendenparlaments

1. Umbesetzung von Ausschüssen

Umbesetzung der Liste DIE LISTE im HGG:

Marleen Kess → Florian Probst

Umbesetzung der Juso-HSG im HHA:

Marcel Brodhof → Chralotte Sonneborn (ordentlich)

Matthias Kupke → Alexander Bliefernich (stellvertretend)

Joris Niggemeier → Julius Övermeyer (stellvertretend)

2. Bestätigung von Referent*innen

Frederik Kreuzer wird als Sportreferent bestätigt.

3. Wahl eines Zentralen Wahlausschusses

Als ordentliche Mitglieder wurden gewählt:

Alexander Averhoff (RCDS)

Luca Horoba (DIE LISTE)

Lukas Jerg (Juso-HSG)

Franziska Kaiser (Juso- HSG)

Sinan Erbas (CG)

Julian Benninghoff (LHG)

Hendrik Schulte (LHG)

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

Johannes Jacob (Juso- HSG)

Mark Ottlik (RCDS)

Gerrit Kümpers (LHG)

4. Änderung der Wahlordnung und der Satzung

Ergänze in § 2 Wahlgrundsätze der Wahlordnung der Studierendenschaft:

(6) Der Zentrale Wahlausschuss wird beauftragt, zeitgleich zu den Wahlen der Vertretungen im Sinne des §1 die Wahl zur Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung der Wahlen zur Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte der Universität Münster für die Amtszeit 2016/2017 durchzuführen.

Ergänze in § 20 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster:

(4) Der Zentrale Wahlausschuss kann mit der Durchführung von universitären Wahlen betraut werden, sofern er durch eine Vereinbarung zwischen der Universität Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster dazu ermächtigt wird.

5. Antrag Hochschulgruppe Uni- Kino

	Satzung der studentischen Vereinigung Unikino Münster an der Westfälische Wilhelms-Universität
	§ 1 Name und Sitz der Vereinigung (1) Der Name der Vereinigung lautet Unikino Münster. (2) Der Sitz der Vereinigung ist die Westfälische Wilhelms-Universität. (3) Geschäftsjahr ist ein Hochschulse semester.
	§ 2 Zweck der Vereinigung Das Ziel der Vereinigung ist: (1) Den Studierenden der Westfälische Wilhelms-Universität einen bezahlbaren Zugang zu aktuellen Filmen und abendlicher Kino-Unterhaltung zu ermöglichen und (2) Studierenden aller Semester und aller Fachbereiche ein breites Spektrum der internationalen Filmkunst anzubieten, und damit die Basis für die Diskussionen formaler und inhaltlicher Filmproblematik zu schaffen, (3) das kulturelle Angebot der Westfälische Wilhelms-Universität durch studentische Kinoarbeit zu bereichern.
	§ 3 Mitglieder Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Studierende der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.
	§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. (2) Mitglied ist, wer vom Vorstand in das Organisationsteam aufgenommen wird. (3) Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch 1.) Austritt, 2.) Ausschluss oder 3.) Tod des Mitglieds. (4) Der Erwerb eines beim Kartenverkauf ausgegebenen Clubausweises führt nicht zur ständigen Mitgliedschaft in der Vereinigung Unikino Münster.
	§ 5 Beiträge Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.
	§ 6 Organe der Vereinigung Organe der Vereinigung sind: 1.) der Vorstand, 2.) die Mitgliederversammlung.
	§ 7 Vorstand (1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Beisitzer. Er wird von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Organisationsteams für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. (3) Als Mitglied des Vorstands wird zugelassen, wer von den vorhandenen Mitgliedern des Vorstands des letzten Semesters in das Organisationsteam aufgenommen wird. (4) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

- (5) Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Kassierer. Der Kassierer ist für die Rechnungsführung zuständig.
(6) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
Beispiele:

- 1.) Genehmigung der Jahresrechnung,
- 2.) Entlastung des Vorstands,
- 3.) Wahl des Vorstands,
- 4.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 5.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- 6.) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- 7.) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
(2) Zur Änderung des Zweckes der Vereinigung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
(3) Änderungen der Satzung werden der zuständigen Stelle der Westfälische Wilhelms-Universität unverzüglich angezeigt.

§ 11 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

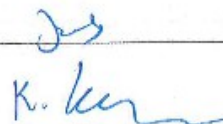
§ 12 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an die verbleibenden Mitglieder zwecks Verwendung als Aufwandsentschädigung. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

23.08.2016

Datum




K. Kur

6. Antrag Hochschulgruppe Zugvögel

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dez. 1.1, Frau Habrock
Schlossplatz 2
48149 Münster

Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

Sehr geehrte Frau Habrock,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung Zugvögel, interkultureller Süd-Nord-Austausch e.V.¹
die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von
sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

Hannah Adamek Hannah Adamek
Unterschrift

Wir unterstützen diesen Antrag:

Ann-Charlotte Stöckel: A. C. Stöckel
Unterschrift

Hannah Adamek: Hannah Adamek
Unterschrift

Jonas Asal: Jonas Asal
Unterschrift

Malin Dörrie: Malin Dörrie
Unterschrift

Carla Ingehorst: Carla Ingehorst
Unterschrift

Rika Krenn: Rika Krenn
Unterschrift

Jana Pydd: Jana Pydd
Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften



2. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ehrenamtlich tätige Personen haben höchstens Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

3. Es darf keine Person, Institution, Organisation oder Gruppe durch Ausgaben oder Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HGG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.

2. Es wird unterschieden zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern. Es steht jedem Mitglied frei, zu entscheiden, welche Art der Mitgliedschaft es wählt. Die Art der Mitgliedschaft muss dem Vorstand angezeigt werden.

a) Aktives Mitglied kann jede Person werden, der die Arbeit des Vereins mit seinen eigenen Fähigkeiten tatkräftig unterstützen möchte. Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. b) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins finanziell fördern möchte, ohne zwangsläufig aktiv an dessen Arbeit teilzuhaben. Fördernde Mitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

3. Die aktive und fördernde Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Wenn sich eine Person durch außerordentliches Engagement für die Ziele des Vereins ausgezeichnet hat, kann ihr die Mitgliederversammlung den Titel eines Ehrenmitglieds verleihen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Der Austritt eines Mitglieds oder der Wechsel zwischen aktiver und fördernder Mitgliedschaft ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Eine Zahlungsverpflichtung für rückständige Beiträge wird durch die Kündigung nicht aufgehoben. Der Vorstand kann rückständige Beiträge teilweise oder ganz niederschlagen.

7. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Einem erneuten Antrag auf Mitgliedschaft steht nichts im Wege.

ZUGVÖGEL, interkultureller Süd Nord Austausch e.V.

Email: muenster@zugvoegel.org

Website: www.zugvoegel.org (<http://www.zugvoegel.org/de/regionalgruppe/muenster>)

8. Wenn ein Mitglied grüßlich gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist im Besitz des Mitglieds befindliches Vereinsvermögen unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgelegt.
2. Die Beitragszahlung ist jeweils zum 15. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand einem aktiven Mitglied die Beitragszahlungen für den Zeitraum von einem Jahr erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung, b) die Regionalgruppen, c) der Vorstand, d) die Länderbeauftragten, e) der die Kassenprüfer_in, f) das Kommunikationskomitee.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven und fördernden Mitgliedern. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
5. Aktive Mitglieder, die nicht zur Mitgliederversammlung erscheinen können, können dies spätestens drei Wochen vor dem geplanten Termin der Versammlung ankündigen. Wenn sich mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder auf diese Weise im Vorhinein abmelden, muss ein neuer Termin anberaumt werden.

ZUGVÖGEL, interkultureller Süd-Nord-Austausch e.V.

Email: muenster@zugvoegel.org

Website: www.zugvoegel.org (<http://www.zugvoegel.org/de/regionalgruppe/muenster>)

6. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand eröffnet und von einem durch Handzeichen zu Beginn der Versammlung gewählten Mitglied geleitet.
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Anwesenheit ist Voraussetzung, um wählen zu können.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines einer Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.
11. Wahlen erfolgen geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Anwesenheit ist keine Voraussetzung, um gewählt zu werden.
12. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine_n Schriftführer_in und wenn nötig eine_n Wahlleiter_in. Der die Schriftführer_in hat Protokoll über die Versammlung aufzunehmen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des der Leiter_in der Mitgliederversammlung und des der Schriftführer_in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Außerdem soll es Aufschluss über den Verlauf der Diskussion geben. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Dem der Wahlleiter_in obliegt die Aufsicht und Durchführung jeglicher satzungsgemäßer Wahl. Er_sie darf nicht Mitglied des Vorstands sein und nicht zur Wahl stehen.
13. Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Entscheidungsgremium. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht sowie die Entlastung des Vorstands zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, b) die Wahl und Abberufung des der Kassenprüfers Kassenprüferin, c) die Einführung neuer Ämter und Organe des Vereins, d) die Aufgaben des Vereins, e) die Verabschiedung der Jahresplanung, f) die Entlastung des Vorstands, g) die Beteiligung an Gesellschaften bzw. die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, h) die Aufnahme von Darlehen, i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, j) Satzungsänderungen, k) die Auflösung des Vereins, l) die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiter_innen.

ZUGVÖGEL, interkultureller Süd-Nord-Austausch e.V.

Email: muenster@zugvoegel.org

Website: www.zugvoegel.org { <http://www.zugvoegel.org/de/regionalgruppe/muenster> }

§12 Die Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine_n Kassenprüfer_in. Diese_r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Seine_ihre Aufgabe ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens und der finanziellen Tätigkeiten des Vorstands. Darüber hat er_sie in der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§13 Das Kommunikationskomitee

1. Das Kommunikationskomitee dient der Vernetzung, Koordination und Berichterstattung innerhalb des Vereins.
2. Es setzt sich zusammen aus je einem_einer Gesandten der Regionalgruppen, den Mitgliedern des Vorstands, den Länderbeauftragten sowie allen interessierten Mitgliedern.

§14 Programmrichtlinien

1. Die Aufnahme von neuen Entsendeländern wird in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die länderspezifische Verteilung der Spendenmittel.
3. Bei der Auswahl und Vorbereitung der Freiwilligen in den Entsendeländern sollen die Partnerstrukturen grundsätzlich mit größtmöglicher Autonomie agieren können.
4. Weitere etwaige Kriterien werden in der Mitgliederversammlung diskutiert und beschlossen.

§ 15 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Mitgliederversammlung im Wortlaut vorgelesen werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Beirückung von Beschlüssen

ZUGVÖGEL, interkultureller Süd-Nord-Austausch e.V.

Email: muenster@zugvoegel.org

Website: www.zugvoegel.org (<http://www.zugvoegel.org/de/regionalgruppe/muenster>)



Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Körperschaft „Color Esperanza, Peru Voluntarios“, 79108 Freiburg im Breisgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke i.S. der §§ 51 ff. AO zu verwenden hat.

§ 18 Administration

Der Emailverkehr ist dem Schriftverkehr gleichgesetzt. Diese Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung am 08. Januar 2012 in Berlin.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung wird gemäß § 71, Abs. 1 BGB versichert.

Datum, Unterschrift von sieben Mitgliedern

1. 22.07.16 Jones, Bernd
2. 22.07.16 H. Odawa
3. 22.07.16 A. C. S. S. S. S.
4. 23.07.16 C. S. S. S.
5. 23.07.16 K. S. S. S.
6. 23.07.16 P. S. S. S.
7. 23.07.16 P. S. S. S.

ZUGVÖGEL, interkultureller Süd-Nord-Austausch e.V.

Email: muenster@zugvoegel.org

Website: www.zugvoegel.org (<http://www.zugvoegel.org/de/regionalgruppe/muenster>)

7. Antrag Hochschulgruppe Flüchtlinge Willkommen Münster

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dez. 1.1, Frau Habrock
Schlossplatz 2
48149 Münster

Westfälische Wilhelms Universität Münster - Rektorat -					
22. Aug. 2016					
1	2	3	4	5	6

Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

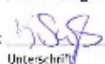
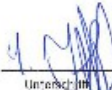
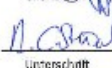
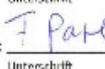
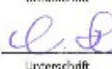
Sehr geehrte Frau Habrock,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung
die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von
sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Mit freundlichen Grüßen


Unterschrift

Wir unterstützen diesen Antrag:

Karolin Süß	:  Unterschrift	Marius Kroll	:  Unterschrift
Barbara Miltz	:  Unterschrift	Ann-Cher Lotte Stark	:  Unterschrift
Franca Pape	:  Unterschrift	Anita Fischer	:  Unterschrift
Madeen Lomborg	:  Unterschrift		

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften



Satzung für Flüchtlinge Willkommen Münster

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung von Mitglieder der WWU führt den Namen **Flüchtlinge Willkommen Münster**.

Sie hat ihren Sitz in Münster.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung ist **geflüchtete Menschen an Wohngemeinschaft zu vermitteln**.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich die/der Antragsteller*innen zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

- 1.) Austritt,
- 2.) Ausschluss oder
- 3.) Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

- a) Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern*innen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche schriftlich einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Beispiele:

- 1.) Genehmigung der Jahresrechnung,
- 2.) Entlastung des Vorstands,
- 3.) Wahl des Vorstands,
- 4.) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen,
- 5.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 6.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- 7.) Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
- 8.) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- 9.) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.

(3) Ein/e Bewerber*in ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein/e Bewerber*in diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzende*n und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

02.05.2016 J. Lühke

(Datum)

K. S. - Karolin Sip
M. Kroll - Marius Kroll
M. Lomberg - Malen Lomberg
A. Fischer - Anila Fischer
F. Pape - Franca Pape
A.-C. Stüdel - Ann-Charlotte Stüdel

(Unterschriften von sieben Mitgliedern)